Information Abschluss der Verlege-Arbeiten des Wasserhauptrohrstranges, Aufforderung zur Herstellung Ihrer Hausleitung und Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung

Alle öffentlichen Leitungen wurden vor der Inbetriebnahme gespült, desinfiziert, eine Druckprobe durchgeführt und eine Wasserprobe entnommen und erfolgreich getestet. Somit ist die Benützungsmöglichkeit der kommunalen Wasserversorgungsanlage gegeben.

Alle Liegenschaftseigentümer haben ab Inbetriebnahme der Leitung (Anschreiben der Liegenschafteigentümer durch die Gemeinde) **3 Monate Zeit, die Hausleitung auf Ihrer Liegenschaft herzustellen**.

Sofern es sich um den Neubau eines Wohnhauses handelt, muss vor dem Bau bei der Gemeinde erfragt werden, ob bereits ein Wasseranschluss zu der Liegenschaft besteht oder ob dieser durch die Gemeinde hergestellt werden muss.

Der Einbau der Wasserzähler ist im NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz (§ 3 Wasserzähler) und in der Wasserleitungsordnung der MG Leopoldsdorf (§ 9 Einbau des Wasserzählers) geregelt. Die Wasserzähler sind Eigentum der Marktgemeinde Leopoldsdorf im Marchfeld und werden in der erforderlichen Größe zur Verfügung gestellt.
Die Montage des Wasserzählers erfolgt durch die Marktgemeinde Leopoldsdorf im Marchfeld, auf Kosten des Liegenschaftseigentümers. Mit dem Einbau des Wasserzählers ist der Wasserwart der Marktgemeinde beauftragt.

Um die Hausleitung herzustellen ist folgender Ablauf zu beachten:

1. **Herstellen der Zuleitung** zu dem Ort, an welchem der Wasserzähler montiert werden soll (Grundstücksgrenze zu Keller, Brunnenschacht, Wasserschacht*)
   *Sofern ein Wasserschacht vorgeschrieben wurde (=Haus 15m von der öffentlichen Leitung entfernt) bzw. ein Wasserschacht gebaut wurde, muss auch die weitere Zuleitung vom Wasserschacht ins Haus hergestellt werden
2. **Zählerplattenmontage**
   Die von der Gemeinde im Zuge des Leitungsbaus gratis zur Verfügung gestellte Zählerplatte samt Absperrarmaturen kann nach telefonischer Terminvereinbarung jeweils montags und mittwochs zu den Parteienverkehrszeiten vom Liegenschaftseigentümer oder dessen beauftragten Installationsunternehmen am Gemeindeamt Leopoldsdorf im Marchfeld abgeholt werden. **Herstellung der Hausleitungen inklusive Zählerplatte und Absperrarmaturen**
   Der **Liegenschaftseigentümer beauftragt** eine befugte Person/Firma (Installateur) die Hausleitungen inklusive Zählerplatte und Absperrarmaturen konform zur Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde Leopoldsdorf im Marchfeld herzustellen.
   Koordination mit dem Termin der Wassermesser-Montage siehe Pkt. 3)
3. **Wassermesser-Montage durch den Wasserwart** der Marktgemeinde Leopoldsdorf **anfordern**
   Der Liegenschaftseigentümer oder die Fachfirmakontaktiert den Wasserwart mindestens 1 Woche vor dem gewünschten Termin unter der Telefonnummer 0664/88530278 und erhält

einen Termin für die Wassermesser-Montage. Der Wasserzähler wird ausschließlich durch den Wasserwart der Marktgemeinde Leopoldsdorf im Marchfeld montiert. Die vorbereitete Hausleitung wird angeschlossen, sofern die technischen Voraussetzungen gemäß Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde Leopoldsdorf im Marchfeld eingehalten wurden, es wird eine Dichtheitsprüfung durchgeführt, es erfolgt die Verplombung des Zählers und alle erforderlichen Daten werden durch den Wasserwart im Zuge dieses Termins im Montage-Protokoll dokumentiert und die Leitung in Betrieb genommen.

4. **Die angeschlossene Hausleitung kann verwendet werden.**
5. Der Wasserwart leitet das erstellte Protokoll an die Marktgemeinde Leopoldsdorf im Marchfeld inkl. erstellter Fotos weiter, womit die Liegenschaft als angeschlossen gilt.
6. Die Marktgemeinde Leopoldsdorf im Marchfeld erfasst die Zählernummern und Zählerstände zu den jeweiligen steuerpflichtigen Objekten und erstellt im Anschluss die Abgabenbescheide:
    a. *Bescheid Wasseranschlussabgabe*
    Die Wasseranschlussabgabe wird aufgrund der bei den Hausbesuchen festgestellten Berechnungsflächen (mal Einheitssatz EUR 10,00 exkl. Ust.) vorgeschrieben.
    b. *Bescheid Kosten Wasserzählermontage*
    Die einmaligen Kosten für den Einbau des Wasserzählers über EUR 275,04 (inkl. Ust.) werden nach Inbetriebnahme des Wasseranschlusses mittels Abgabenbescheid vorgeschrieben.
    c. *Vorschreibung der Bereitstellungsgebühr und Wasserbezugsgebühr*
    Die Vorschreibung der Wasserbezugsgebühr von EUR 1,80 pro m^3 exkl. Ust. Und der Bereitstellungsgebühr erfolgt quartalsweise erstmalig zum nächsten Vorschreibungstermin nach Einbau des Wasserzählers. Die Wasserbezugsgebühr wird bis zum ersten Ablesezeitpunkt im März des Folgejahres geschätzt. Aufgrund der Ablesung erfolgt eine Abrechnung nach tatsächlichem Verbrauch und Sie erhalten eine Gutschrift oder Nachforderung. Sofern kein Anmeldebogen abgegeben wurde, wird der Wasserbezug mit 100l pro Tag und gemeldeter Person für die Liegenschaft angenommen.

Auszug Wasserleitungsordnung der MG Leopoldsdorf - § 9 Einbau des Wasserzählers Absatz 1 und 5:
(1) Der Wasserzähler ist je nach den örtlichen Gegebenheiten entweder in die Anschlussleitung (= Verbindungsleitung zwischen Wasserhauptrohrstrang und Hausleitung) oder in die Hausleitung auf Kosten des Liegenschaftseigentümers vom Wasserversorgungsunternehmen einzubauen und instand zu halten.
(5) Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Die Absperrvorrichtung nach dem Wasserzähler (in Durchflussrichtung gesehen) ist mit einer Entleerungsvorrichtung zu versehen. Unmittelbar nach dem Wasserzähler ist außerdem eine Sicherung gegen Rückfließen (z.B. Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner) einzubauen.

Auszug NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz - § 3 Wasserzähler, Absatz 3:
(3) Der Wasserzähler ist von der Gemeinde auf Kosten des Liegenschaftseigentümers einzubauen. Der Liegenschaftseigentümer hat die hiezu erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz des Wasserzählers erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten instand zu halten.

Empfehlung der Marktgemeinde Leopoldsdorf:
Die Marktgemeinde Leopoldsdorf empfiehlt eine Spülung und Desinfektion der Hausleitung, da eine bestehende Verkeimung der Hausleitung nicht ausgeschlossen werden kann.